

Sporthallenordnung der Stadt Roth

Die Sporthallen, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, sollen Stätten der gesundheitlichen Förderung und körperlichen Ertüchtigung sein.

Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung sowie Verunreinigung zu schützen, sollte für alle Benutzer Pflicht und oberstes Gebot sein.

1. Allgemeines

Die Sporthallen dienen dem Sportunterricht der Schulen, weiterhin der Vereine und sonstiger Gruppierungen (Benutzer).

Der Turn- und Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor.

Während der Schulferien ist eine Hallenbelegung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Hallenbenutzung zwingend notwendig ist und schulische Interessen nicht entgegenstehen.

2. Vergabe der Sporthallen

Die Vergabe von Sporthallen an Benutzer im Sinne Nr. 1 Satz 1 ist Sache der Stadt Roth. Benutzer, die Hallensportarten, insbesondere im Bereich des Jugendsports wettkampfmäßig pflegen, werden bei der Hallenvergabe vorrangig berücksichtigt.

Nicht mehr benötigte Hallenbelegungszeiten sind der Stadt umgehend mitzuteilen. Bei Nichtbenutzung ohne Meldung erfolgt die Streichung der Stunden für den nächsten Belegungszeitraum.

3. Verantwortung der Übungsleiter und deren Benennung

Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der während der Nutzungszeiten stattfindenden Veranstaltungen und stellt einen, oder bei mehreren Abteilungen mehrere verantwortliche Personen (Übungsleiter). Die Benutzung der Sporthalle ist nur unter gleichzeitiger Anwesenheit der verantwortlichen Person oder dessen Stellvertreter erlaubt.

Zu Beginn der Belegungszeit ist von jedem verantwortlichen Übungsleiter mit dem jeweiligen Hausmeister über die Vergabe der Sporthallenschlüssel Absprache zu treffen. Der Benutzer benennt der Stadtverwaltung für jede Sportabteilung, die die Sporthalle belegt, mindestens einen Übungsleiter und einen Stellvertreter. Soweit ein Schlüssel gestellt wird, ist dessen Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Die Benutzung der Schlüssel sowie das Betreten der Sporthalle darf nur zu den vereinbarten Belegungszeiten erfolgen.

Der Benutzer haftet dafür, dass die Lichter gelöscht, die Wasserhähne abgedreht, sowie, falls ein Schlüssel gestellt wird, ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für die entstehenden Folgekosten.

4. Ende der Übungsstunden

Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sporthalle spätestens um 22.00 Uhr verlassen ist.

5. Betreten der Hallen – Sportkleidung

Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung und nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden.

6. Benutzung der Geräte - Überlassung schuleigener Geräte an die Benutzer

Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Benutzern genutzt werden. Die Benutzung von stadt- und schuleigenem Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile usw.) kann aus grundsätzlichen Erwägungen nur in Ausnahmefällen in Absprache mit der Stadt Roth gestattet werden.

Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Stadt Roth. Schuleigene Schränke dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Schulleiters benutzt werden.

Genutzte Geräte sind wieder in die Geräteräume zu bringen.

Die Benutzer der Sporthalle sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtungen und Geräte verpflichtet.

Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu melden.

7. Ballspiele

Die in den Sporthallen üblichen Ballspiele können durchgeführt werden, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.

Fußballspiele dürfen in den Sporthallen nicht durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind Ball- und Konditionstraining, sowie angemeldete und genehmigte Turniere.

8. Rauchverbot – Alkoholverbot

Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in den Sporthallen, den Nebenräumen und in den Außenanlagen sind untersagt.

9. Sonstiges

Das Einstellen von Motorrädern und Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.

10. Hausrecht

Der Schulleiter, der Hausmeister oder der Vertreter der Stadt Roth ist berechtigt, Benutzer der Halle, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, aus der Sporthalle zu verweisen.

11. Verstöße

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Sporthallenordnung von der weiteren Benutzung einer stadt eigenen Sporthalle ausgeschlossen werden.

12. Inkrafttreten

Diese Sporthallenordnung tritt am 01.03.2001 in Kraft.
Alle Schulleitungen, Hausmeister und Benutzer im Sinne von Nr. 1 Satz 1 erhalten eine Ausfertigung dieser Ordnung.

Roth, den 15. Februar 2001
Stadt Roth

gez. Erdmann

Richard Erdmann
1. Bürgermeister
